

PRIVILEGIUM

für den Hebammen-Lehrer Johann Philipp Sagen,
über den Druck und Verlag eines allgemeinen
Hebammen-Catechismus.

Demnach bey Seiner Königlich Majestät von
Preußen w. w. unserm allergnädigsten Herrn, der öf-
fentliche ordentliche Lehrer der hiesigen Hebammen-
Schule Johann Philipp Sagen, allerunterthänigst
vorstellig gemacht, wie er entschlossen sey, ein Werk
unter dem Titel:

Versuch eines allgemeinen Hebammen-
Catechismus

herauszugeben, mit beygefügter Bitte, ihm, über den
Druck und Verlag dieses Buchs ein Privilegium
allerhuldreichst zu ertheilen; Als haben Höchstdie-
selben dieses Gesuch in Betracht der Nutzbarkeit sotha-
nen Werks, in Gnaden zu bewilligen, kein Beden-
ken getragen:

Seine Königl. Majestät thun auch solches hiermit
und Kraft dieses, dergestalt, daß außer ihm, dem
Lehrer der hiesigen Hebammen-Schule Johann
Philipp Sagen und seinen Erben, niemand, sowohl
in dem Königreich Preußen und Churfürstenthum
Brandenburg, als auch in allen übrigen Seiner
Königl. Majestät zugehörigen Landen und Provinzen
in den nächsten Funfzehn Jahren vorgedachtes
Buch weder ganz, noch zum Theil, nachzudrukken,
vielweniger diejenigen Exemplarien, so etwa außer
Dero Landen, von andern nachgedruckt und verlegt
seyn möchten, in Dero Landen einzuführen, und das
selbst öffentlich zu verhandeln und zu verkaufen, be-
fugt, vielmehr solches bey Confiscation aller Exem-
plarien, wie auch Dreyhundert Rthlr. Geldstrafe,
wovon die Hälfte dem Fisco, die andere Hälfte aber
dem Impetranten und dessen Erben zu entrichten,
gänzlich verboten und nicht zugelassen werden soll.

Mehr Höchstgedachte Seine Königl. Majestät und
Dero Nachkommen, wollen auch hierbey den Impe-
tranten und dessen Erben, beregte Zeit der Funfzehn
Jahre über allergnädigst schützen, handhaben und er-
halten. So hingegen Dieselben bey Verlust dieses
Privilegii schuldig und gehalten sind, obbemeldetes
Buch nicht nur um einen billigen Preis zu verkaufen,
sondern auch von jedem Druck desselben vier Exem-
plaria an das hiesige Lehns-Archiv, nebst den gewöhn-
lichen Exemplarien an die Königl. Bibliothek allhier
abzuliefern.

Urkundlich unter dem aufgedruckten Königl. Lehns-
Siegel. Gegeben den 7ten May 1784.

(L. S.)

Auf seiner Königl. Majestät allergnädigsten
Special-Befehl.

von Münchhausen.

Vorrede.